

Gebührenordnung des Kanalisationsreglements

Art. 1

Grundsatz

Gestützt auf Artikel 19 des Kanalisationsreglementes der Gemeinde Jenins vom 24.01.1997 erhebt die Gemeinde folgende Gebühren:

Art. 2

Anschlussgebühr

Für Anschlüsse an die öffentliche Abwasserversorgung ist eine einmalige Gebühr von 2 % des indexierten Gebäudeneuwerts gemäss Versicherungswert GVG resp. des Ausbawertes gemäss Schätzung GVG zu entrichten.

Bereits geleistete Anschlussgebühren werden voll angerechnet.

Erhöht sich der Neuwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 %, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere innerhalb von 5 Jahren ausgeführte bauliche Veränderung herbeigeführt wird.

Für rein landwirtschaftlich genutzte Objekte, wie Ställe und dergleichen, deren Schmutzwasser ausschliesslich im eigenen Betrieb verwertet werden, entfallen die Beiträge. Diese Beitragsbefreiung gilt nicht für Wohnräume, Torkel, etc.

Gebäude und Betriebsanlagen, welche mit Zustimmung des Gemeindevorstandes über eine eigene den gewässerschutzgesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserreinigungsanlage verfügen und die öffentlichen Anlagen nicht belasten, sind von den Gebühren ebenfalls befreit.

Art. 3

Fälligkeit
Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr ist bei Neu- und Umbauten auf Grund einer provisorischen Berechnung vor Baubeginn der Gemeinde zu entrichten. Die definitive Festsetzung des Beitrages erfolgt, sobald der Gebäudeneuwert der Gebäudeversicherung vorliegt.

Nach Ablauf der Zahlungstermine für Gebühren und Beiträge wird ein Verzugszins erhoben, der demjenigen für verfallene Gemeindesteuern im betreffenden Rechnungsjahr entspricht.

Art. 4

Zur Deckung der Betriebskosten der Abwasseranlagen wird jährlich eine Gebühr auf dem Wasserverbrauch erhoben. Falls eigene Wassergewinnungsmöglichkeiten ausgenutzt werden, ist die Gebühr auch auf den Bezug aus der eigenen Wasserversorgung zu entrichten.

Der Gemeindevorstand setzt jährlich die Höhe der jährlichen Benützungsg Gebühr auf Grund des Unterhalts-, Verzinsungs- und Amortisationskontos (Spezialfinanzierung) innerhalb folgender Bandbreite fest:

Von 1.00 bis 2.50 Franken je m³ Frischwasserverbrauch (Wasserversorgung Gemeinde, eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung, etc.)

Jährliche
Benützungsg Gebühr

Art. 5

Sämtliche Schwimmbadfüllungen von Aussenbäder müssen zwingend über die Wasseruhr erfolgen. Ausnahmen sind vor der Füllung rechtzeitig schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. In diesem Fall werden die mutmasslichen Abwassergebühren zusammen mit den Wassergebühren der Gemeinde in Rechnung gestellt.

Schwimmbäder

Art. 6

Diese Gebührenordnung wurde am 24. Januar 1997 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Die revidierte Gebührenordnung mit der Neufassung von Artikel 4 und dem neuen Artikel 5 am 4. Mai 2009 durch die Gemeindeversammlung genehmigt. Der revidierte Artikel 2 wurde am 9. Dezember 2015 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Inkrafttreten

Gemeinde Jenins

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegemeinschafterin

Baseli Werth

Rita Bucher

